

Prüfungsreglement für die Facharztprüfungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Version für die Facharztprüfungen ab 2026

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms (bezieht sich dieses Jahr noch auf das [alte Weiterbildungsreglement](#)) aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie selbständig und kompetent zu behandeln.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des alten Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission (PK)

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Co-Präsidenten werden von der Delegiertenversammlung der SGKJPP für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus max. sieben Personen, davon

- mindestens zwei Vertreter der freipraktizierenden Ärzte
- mindestens zwei Vertreter der Kaderärzte der Weiterbildungsstätten, davon mindestens ein Kaderarzt eines universitären Dienstes
- ein Vertreter der Assistenz- und Oberärzte

Die Sprachregionen sind in der Prüfungskommission ausgewogen vertreten.

Einer der Co-Präsidenten ist in dieser Funktion Mitglied der KWFB.

Zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern der Prüfungskommission können die KWFB und der Vorstand der SGKJPP je einen Vertreter in die Prüfungskommission entsenden.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Von dieser Vorschrift ausgenommen ist ein sich in Weiterbildung zu diesem Facharzttitel befindlicher Vertreter der Assistenz- und Oberärzte.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Bezeichnung von Examinatoren für die Beurteilung der schriftlichen Arbeit und für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements und Erlass von Ausführungsbestimmungen (einsehbar auf der Website der SGKJPP)
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung in Einspracheverfahren.

4.3.4 Examinatoren

Die Prüfungskommission ernennt zwei Examinatoren, welche den Kandidaten in der mündlichen Teilprüfung prüfen (in der Regel einen Kaderarzt einer Weiterbildungsstätte und einen freipraktizierenden Arzt). Einer der beiden Examinatoren hat den Prüfungsvorsitz. Beide müssen einen Facharztstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie haben.

Mitglieder der Prüfungskommission können zum Zwecke der Qualitätsbeurteilung und –sicherung als Beisitzer an den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Der Beisitz dient ausschliesslich der Beobachtung mit Fokus auf Prüfungsabläufe und –inhalte, es erfolgt keine Einflussnahme von Seiten Beisitzern auf das Prüfungsergebnis.

Die Namen der vorgesehenen Examinatoren werden dem Kandidaten spätestens 2 Monate nach dem Anmeldetermin mitgeteilt.

4.4. Prüfungsart

Die Prüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung. Der Abgabetermin für die schriftliche Arbeit ist der 1. Dezember des Anmeldungsjahres; die mündliche Teilprüfung findet etwa 3-4 Monate später statt. Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt, die auf der Website der SGKJPP veröffentlicht sind.

4.4.1 Schriftliche Teilprüfung

Es handelt sich um eine Fallarbeit von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (ohne Titelblatt, kurzer Zusammenfassung, Inhaltsübersicht, Tabellen, Abbildungen (z.B. Zeichnungen) und Literaturangaben,) über eine selbst durchgeführte Kinder- und Jugendpsychiatrische Komplexbehandlung (inkl. Zuweisungsgrund, Anamnese, Darstellung der Diagnostik, Indikation, psychopathologischen Befunderhebung, und Zielsetzung) in der gewählten Psychotherapiemethode mit mindestens 12 Sitzungen (Ziffern 3.2, 3.4.2.2, 3.4.3.4 des alten Weiterbildungsprogramms). Der gewählte Patient darf bei Therapiebeginn nicht über 18 Jahre sein. Er wird konsequent pseudonymisiert. Die Darstellung des Falles muss in der Diskussion in einen weiteren theoretischen Kontext gestellt und mit Leitlinien und Hinweisen zur problemrelevanten wissenschaftlichen Literatur versehen werden.

Die schriftliche Arbeit muss spätestens am 1. Dezember über die Webseite der SGKJPP eingereicht werden.

Der Kandidat bezeugt mit seiner Unterschrift auf einem Formular, welches sich auf der Website der SGKJPP befindet, dass er mit dem Prüfungsreglement einverstanden ist und die schriftliche Arbeit selber verfasst und keine Plagiate verwendet hat. Dieses Formular muss er bis am 1. Dezember (Poststempel) **per Post** an das Sekretariat der Prüfungskommission einsenden. Die Annahme der schriftlichen Arbeit durch die Prüfungskommission ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Eine Nicht-Zulassung wird dem Kandidaten spätestens 4 Wochen vor der mündlichen Teilprüfung schriftlich mitgeteilt.

4.4.2 Mündliche Teilprüfung

Die mündliche Teilprüfung dauert 60-75 Minuten. Sie besteht aus drei Abschnitten. Unmittelbar vor der Prüfung wird allen Kandidaten gleichzeitig eine Videoaufnahme eines Gesprächs mit einem Kind oder Jugendlichen gezeigt. Dann folgt die eigentliche Prüfung:

Im ersten Abschnitt bringt der Kandidat seine Beobachtungen und seine Beurteilung zum dargestellten Fall (Videoaufnahme) vor und beantwortet Fragen der Examinatoren dazu.

Im zweiten Abschnitt stellt der Kandidat in einer etwa 10-minütigen Präsentation den in der schriftlichen Teilprüfung beschriebenen kinder- und jugendpsychiatrischen Fall einer Komplexbehandlung konzis, prägnant und verständlich vor und beantwortet anschliessend die hierzu seitens der Examinatoren gestellten Fragen.

Im dritten Abschnitt wird der gesamte Bereich des Lernzielkatalogs (Ziff. 3.4 des alten Weiterbildungsreglementes) geprüft, einschliesslich nicht fachspezifischer Themen des Allg. Lernzielkatalogs (Ziffer 3.1 des alten Weiterbildungsreglementes).

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten fachspezifischen Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Die Annahme der schriftlichen Arbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Teilprüfung.

4.5.3. Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

Anmeldeschluss, Daten und Ort der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission bestimmt und mindestens 6 Monate vor dem Abgabetermin der schriftlichen Teilprüfung auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokoll

Bei der schriftlichen Prüfung (Fallarbeit) erfasst der Examinator mit dem Prüfungsvorsitz seine Beurteilung mit Begründung in einem Beurteilungsbogen.

Bei der mündlichen Prüfung erfassen beide Examinatoren ihre Beurteilung gemeinsam in einem Beurteilungsbogen. Zudem wird von der mündlichen Prüfung eine Tonaufnahme oder ein Protokoll erstellt.

4.5.5. Prüfungssprache

Die schriftliche Arbeit gemäss Ziffer 4.5.1 der Ausführungsbestimmungen kann auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden

Der mündliche Teil kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6. Prüfungsgebühren

Die SGKJPP erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Webseite des SIWF und der SGKJPP publiziert wird. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Arbeit zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die schriftliche Prüfung und die drei Abschnitte der mündlichen Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die drei Abschnitte der mündlichen Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Arbeit gemäss Ziff. 4.5.1 der Ausführungsbestimmungen., das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Schlussergebnis sind dem Kandidaten jeweils unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Wiederholung der Prüfung beschränkt sich dann auf die Abschnitte 1 und 3 der mündlichen Prüfung, wenn deren Abschnitt 2 «Verteidigung der schriftlichen Arbeit» bestanden wurde. Andernfalls muss die ganze Facharztprüfung (inkl. Einreichen einer neuen Fallarbeit) wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. einer Teilprüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art 27 WBO).